

Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg

Satzung (Stand 09.02.2022)

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein trägt den Namen „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt

1. die Förderung der Jugendhilfe,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern

- a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
 - b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
2. die Leistung humanitärer Projektarbeit in sog. Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen erfolgen kann, die Zwecke wie „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg e.V.“ verfolgen, sofern
- a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
 - b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
3. die Förderung von Aufenthalten deutscher Studierender in sog. Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
4. die Vergabe von Stipendien an Personen aus sog. Entwicklungs- und Schwellenländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken zu ermöglichen,
5. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Vorträge über Politik und Zeitgeschichte,
6. die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den

- Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos,
7. die Vergabe von Spendengeldern im Rahmen von Mikrokrediten an bedürftige Personen in sog. Entwicklungs- und Schwellenländern zum Aufbau der eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden und dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zufließen,
 8. die Leistung humanitärer Projektarbeit in sog. Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, oder andere Projekte, die eng mit Bildungszugang, erfolgreichem Bildungsweg, essentieller Versorgung oder der Stärkung diskriminierter Personengruppen verbunden sind, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an die non-profit Organisation „Site for Community Services Program Uganda“ erfolgt, die Zwecke wie „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg e.V.“ verfolgt, sofern
 - a) „Site for Community Services Program Uganda“ gemeinnützige Zwecke verfolgt und
 - b) „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg e.V.“ ausreichende Nachweise über die zweckmäßige Mittelverwendung (Rechnungen) und eine Beschreibung der entsprechenden Tätigkeiten dieser (Berichte) erbringt,
 9. die Förderung von Projekten, deren Zweck es ist, der non-profit Organisation „Site for Community Services Program Uganda“ lokale Einkommensgenerierung zu ermöglichen, sofern
 - a) „Site for Community Services Program Uganda“ gemeinnützige Zwecke verfolgt und
 - b) „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg e.V.“ ausreichende Nachweise über die zweckmäßige Mittelverwendung (Rechnungen) und eine Beschreibung der entsprechenden Tätigkeiten dieser (Berichte) erbringt.

(3) ¹Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. ²Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Entschädigung für besondere Aufwendungen keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Weitblick e.V.“ Sollte „Bundesverband Weitblick e.V.“ nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder der Fachhochschule Heidelberg als Student eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist. Es hat Stimmrecht.

(5) ¹Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. ²Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. ³Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) ¹Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

a) entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online- Beitrittsformular sowie

b) durch die Entrichtung des in §5 geregelten monatlichen Beitrags.

²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. ³Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit abgeändert werden. ⁵Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁶Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt (§ 7),
- c) Ausschluss (§ 8).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

¹Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. ²Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. ²In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) ¹Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ²Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ³Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) ¹Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail- Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. ²Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Diese wird bis spätestens Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

(3) ¹Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. ²Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung wird von dem/den Vorsitzenden bestimmt.

(8) ¹Beschlüsse und Wahlen werden vom der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten protokolliert und von ihr/ihm und dem/der Versammlungsleitenden unterschrieben. ²Ist der/die Öffentlichkeitsbeauftragte nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer der Versammlung eine/n Protokollierenden, der/die diese Aufgabe übernimmt.

(9) ¹Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. ²Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

§ 11 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier bis sieben Vorstandsmitgliedern. ²Dies sind

- a) ein bis zwei Vorsitzende,
- b) ein/e Kassierer/in,
- c) ein/e studentische/r Geschäftsführer/in,
- d) ein/e Öffentlichkeitsbeauftragte/r,
- e) bis zu zwei Vertreter/innen.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. ³Dies gilt

für die Vertreter/innen nur im Fall der Vertretung eines Vorstandsmitgliedes, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. ⁴Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. ⁵Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren. ⁶Zu Beginn der Wahlen wird des Weiteren darüber abgestimmt, ob für das folgende Vorstandsjahr 0, 1 oder 2 Vertreter/innen gewählt werden sollen.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. ³Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. ⁴Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der/die Versammlungsleitende nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jeder der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er sämtliche seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. ⁶Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat/innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ⁷Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidat/innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁸Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los. ⁹Als studentische/r Geschäftsführer/in kann nur gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl als Studierende/r an einer Heidelberger Hochschule eingeschrieben ist.

(4) ¹Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. ²Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. ³Bis zur außerordentlichen Generalversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. ³In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ⁴Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) ¹Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. ³Stimmberechtigt sind der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden, der/die Kassierer/in, der/die studentische Geschäftsführer/in und der/die Öffentlichkeitsbeauftragte/r. ⁴Vertreter/innen übernehmen im Vertretungsfall das Stimmrecht der zu vertretenden Person.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Interne Regelungen

¹Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. ²Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 13 Satzungsänderungen

¹Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann per Vorstandsbeschluss einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Studierendeninitiative Weitblick Heidelberg“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Heidelberg, den 09.02.2022